

letzte und höchste Ziel der Schöpfung überhaupt und als unbedingter, ewiger Rathschluß Gottes. Die Voraussicht der Sünde hat diesen Rathschluß nur modificirt, indem sie der Incarnation noch einen Nebenzweck, den der Erlösung durch eine stellvertretende Genugthuung, hinzufügte. Allein die heilige Schrift bezeichnet doch zu bestimmt und ausdrücklich die Befreiung von der Sünde als den Zweck der Menschwerdung (Luc. 5, 31. 32; 19, 10. Joh. 3, 16. 1 Tim. 1, 15. Gal. 4, 4. 5), als daß diese für einen bloßen Nebenzweck betrachtet werden könnte, und es ist immer bedenklich, durch bloße unsichere Schlüsse in das Geheimniß der göttlichen Rathschlüsse eindringen zu wollen, welche Gott nicht selbst bestimmt geoffenbart hat. Wenn allerdings die Verherrlichung der menschlichen Natur in Christus und Gottes in Christo das letzte Ziel der Erlösung und Incarnation, überhaupt der ganzen Heilsordnung ist, so folgt daraus nicht, daß Gott gerade diese nämliche Verherrlichung sich unter allen Umständen, also auch ohne die Erlösungsbedürftigkeit des Menschen zum Ziele setzen mußte; wir würden dadurch die Freiheit Gottes bei seiner Wirksamkeit beschränken, indem wir ihm gleichsam die Nothwendigkeit auferlegten, immer das zu thun, was uns als das Vollkommenste erscheint. Wenn man es unangemessen findet, daß jene höchste Erhöhung der Creatur und Verherrlichung des Schöpfers in der Sünde ihren Grund haben soll: so ist zu sagen, daß die Incarnation die höchste Verherrlichung Gottes ist, indem sie die Offenbarung seiner unermesslichen Liebe bildet. Die Liebe Gottes offenbart sich aber am vollkommensten gerade in der Barmherzigkeit gegen den Sünder (Röm. 5, 8. 20. Luc. 15, 7. 10).

IV. Wie immer aber die Menschwerdung sich einreihe in die Abfolge der göttlichen Rathschlüsse, so daß sie einerseits als Mittel, andererseits als Zweck erscheinen kann, so ist doch gewiß, daß sie in der wirklich bestehenden Heilsordnung zu ihrem nächsten Zwecke die Erlösung der Menschheit durch eine stellvertretende Genugthuung für die Sünde hat, und daß sie zu diesem Zwecke nothwendig war. Unter Genugthuung überhaupt ist die Befriedigung einer gerechten Forderung zu verstehen. Eine solche Forderung hat Gott an den Menschen von Seite seiner Heiligkeit und von Seite seiner Gerechtigkeit. Die Heiligkeit Gottes fordert auch von dem Menschen Heiligkeit, völlige Hingebung seines ganzen Wesens an Gott in Gehorsam und Liebe. Denn Gott hat den Menschen für sich, zu seiner Ehre geschaffen, und er hat darum das Recht, zu fordern, daß er auch nur für ihn, zu seiner Ehre lebe. Die Befriedigung dieser Forderung begründet das Verdienst, d. i. einen Anspruch auf die Gnade Gottes und endlich das ewige Leben vermöge der göttlichen Gerechtigkeit, die der menschlichen Heiligkeit Gnade und Seligkeit als Lohn verheißen hat. Die Verweigerung dieser Forderung in der Sünde als einer Verletzung des göttlichen Rechtes (injuria) begründet dagegen die

Schuld (reatus culpa), die Aufhebung des natürlichen Verhältnisses des Menschen zu Gott und eben damit auch die Zerrüttung und das Verderbniß des Menschen selbst, da er nun im Widerspruch steht mit seiner Idee oder nicht ist, wie er sein soll. Aus der Schuld entsteht dann für die göttliche Gerechtigkeit die Forderung der Strafe. Denn wenn der Mensch in Widerspruch tritt mit Gott, so muß auch Gott in Widerspruch treten mit dem Menschen; er muß dem Willen des Menschen wirksam widerstreben, und alles, was er so im Widerspruch gegen den Willen des Menschen wirkt, muß für diesen zum Uebel und zur Pein (poena) werden. Die Forderung daher, welche für die göttliche Gerechtigkeit aus der Sünde entsteht, ist die Strafe des Todes, und zwar zunächst des zeitlichen Todes, weil das zeitliche Leben, das nur Vorbereitung und Mittel zum ewigen Leben sein soll, zwecklos geworden ist, wenn dieses ein für allemal verschert ist; und dann des ewigen Todes, d. h. einer endlosen und ziellosen, in sich selbst nichtigen Existenz, in welcher der Wille des natürlichen Zieles seines Strebens, seines höchsten Gutes beraubt ist. Diese Forderung der göttlichen Strafgerechtigkeit kann nur befriedigt werden durch die wirkliche Ersetzung der Strafe, die wir, im Unterschiede von der Befriedigung der Forderung der göttlichen Heiligkeit im Verdienste, Genugthuung im engeren Sinne (satisfactio) nennen können. Die stellvertretende Genugthuung (satisfactio vicaria) besteht darin, daß die Forderung nicht unmittelbar von dem befriedigt wird, an den sie gestellt ist, sondern von einem Andern, der in dieser Beziehung seine Stelle vertritt, an seiner Statt und in seinem Namen handelt oder leidet. Wo die Forderung eine rein sachliche ist, kann jeder der Stellvertreter des Andern sein, wenn er die geforderte Sache besitzt und bereit ist, sie dahinzugeben. Anders aber ist es, wo es sich um eine persönliche Leistung handelt: hier hängt das Wesen der Leistung von der Persönlichkeit des Leistenden ab, so daß die Forderung nicht als befriedigt betrachtet werden könnte, wenn die Leistung von einem ausginge, der dem, welcher sie schuldig ist, fern steht. So würde z. B. im Falle einer Ehrenkränkung eine geforderte Ehrenerklärung nicht für genügend erachtet werden, wenn sie von einem Dritten abgegeben würde, der mit dem Beleidigten nichts gemein hätte. Bei einer solchen Forderung setzt eine Stellvertretung irgend eine Gemeinschaft und Einheit mit dem, an den sie ursprünglich gestellt ist, voraus, so daß die Leistung als von ihm ausgehend betrachtet werden kann. — Die Ausdrücke Genugthuung, Verdienst, Stellvertretung sind allerdings der Sprache der heiligen Schrift fremd und selbst den Vätern in der Anwendung auf das Erlösungswerk nicht geläufig: es sind eigentlich theologische termini, welche erst in der spätern Lehrentwicklung geprägt wurden, aber ein vollständiges Aequivalent für verschiedene biblische Ausdrücke sind, mit denen die heilige Schrift